

Inhaltsverzeichnis

VORWORT.....	1
AKTUELLES AUS DEM PROJEKT	1
APRIL-VERÖFFENTLICHUNG.....	1
5 FRAGEN AN: <i>DEN TECHNISCHEN ARCHITEKTEN DER E-GESETZGEBUNG</i>	2
LEGISTINNEN UND LEGISTEN FÜR DIE GEMEINSAME GESTALTUNG DER E-GESETZGEBUNG GESUCHT	4
KONTAKTMÖGLICHKEITEN	4
NEWSLETTER ERHALTEN ODER ABBESTELLEN	4
KONTAKT ZUM PROJEKT E-GESETZGEBUNG	4

7. Ausgabe vom 19.03.2021

Vorwort

Herzlich willkommen zum Newsletter der E-Gesetzgebung!

Dieser Newsletter informiert Sie regelmäßig über **Fortschritte und Hintergründe** der IT-Maßnahme **Elektronisches Gesetzgebungsverfahren des Bundes** (E-Gesetzgebung).

Weiterführende Information zum Projekt E-Gesetzgebung finden Sie auf der **Webseite: egesetzgebung.bund.de**.

Aktuelles aus dem Projekt

April-Veröffentlichung

Die **agile Softwareentwicklung** bildet den methodischen Rahmen der Arbeit innerhalb der IT-Maßnahme E-Gesetzgebung. In diesem Kontext werden **zwei Mal im Jahr neue Funktionen** für die Nutzenden, im Rahmen von Veröffentlichung respektive Releases, zur Verfügung gestellt. Dieser Funktionsaufwuchs wird mit Hilfe von sogenannten **Visionen** aufgeplant. Diese beschreiben den **planmäßigen Funktionsumfang** des jeweiligen Releases aus Perspektive der Nutzenden.

Wir freuen uns ankündigen zu können, dass die E-Gesetzgebung zum Ende des Monats **April 2021 neue Funktionalitäten** der Produkte **Plattform, Editor und Arbeitshilfen** in den Netzen des Bundes veröffentlicht. Die nachstehende Grafik weist den Funktionsaufwuchs der Produkte übersichtlich aus.

Die ersten Funktionalitäten in der E-Gesetzgebung



LegalDocML.de

Mit dem Inhaltsdatenstandard LegalDocML.de kann ich Regelungsentwürfe verschiedener Formen sowie Anforderungen aus dem Alt- und Bestandsrecht erfassen.



Plattform

Auf der Plattform kann ich Regelungsvorhaben anlegen, bearbeiten und speichern. Zudem kann ich Abstimmungen mit angehängten Dokumenten durchführen.



Arbeitshilfen

Mir stehen diverse Arbeitshilfen als interaktive barrierefreie Module der elektronischen Gesetzesfolgenabschätzung zur Verfügung, z. B. Auswirkungen auf VerbraucherInnen, Einzelpreise und Preisniveaus.



Editor

Ich kann die Grundfunktionalitäten des Editors verproben. Zudem kann ich Stammgesetze und Protokolle öffnen, anlegen und bearbeiten.

In der 8. Ausgabe des Newsletters werden wir Ihnen die Produktvisionen des Oktober-Releases vorstellen.

5 Fragen an: *den technischen Architekten der E-Gesetzgebung*



Laurent Avignon ist seit Juni 2020 **technischer Architekt** der E-Gesetzgebung. Herr Avignon verantwortet in dieser Funktion das **IT-Architekturmanagement** der IT-Maßnahme. Vor dem Hintergrund des agilen Entwicklungsvorgehens ist er enger Begleiter des iterativen Prozesses der Softwareentwicklung. Seine architektonischen Grobkonzepte bilden das Rahmenwerk für den kontinuierlichen Funktionsaufwuchs der Produkte. Auf dem Pfad zum Release werden seine Grobkonzepte der IT-Architektur schrittweise in eine leistungsfähige Feinkonzeption umgemünzt. Diese bildet das Fundament performanter und skalierbarer Produkte der

E-Gesetzgebung. Wir haben Herrn Avignon **5 Fragen** gestellt, um Ihnen die Arbeit des technischen Architekten näher zu bringen.

Frage 1: Wie sieht ein Tag als technischer Architekt in der E-Gesetzgebung aus?

Laurent Avignon: Meine Arbeit erfordert eine enge Abstimmung mit den Entwicklungsteams der Produkte. In regelmäßigen Austauschterminen lösen wir offene Fragen auf, zum Beispiel zu internen und externen Schnittstellen, und analysieren den aktuellen sowie künftigen Entwicklungsstand der Produkte. Zudem stehe ich im regelmäßigen Austausch mit den technischen Architekten und Betriebsverantwortlichen des Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) auf dessen Umgebung die E-Gesetzgebung ausgerollt wird.

Aktuell stehen wir kurz vor dem April-Release. Daher liegt in diesen Wochen ein besonderer Fokus auf der Spezifizierung der Laufzeitumgebung und der Vorbereitung der Software-Installation, damit bei der bevorstehenden Veröffentlichung alles wie geplant funktioniert.

Frage 2: Welche 3 Worte assoziieren Sie mit der E-Gesetzgebung?

Laurent Avignon: Nur drei Worte? Das ist gar nicht so einfach. Für mich geht es bei der E-Gesetzgebung vor allem um Integration, Prozesskonsolidierung und Kollaboration.

Frage 3: Die IT-Maßnahme E-Gesetzgebung kann als hybrides Projekt in einem komplexen Umfeld bezeichnet werden. Worin liegt Ihrer Meinung die besondere Herausforderung für einen technischen Architekten in einem solchen Projekt?

Laurent Avignon: Hybrides Projektmanagement bedeutet die Kombination aus traditionellen und agilen Methoden in einem Projekt. Agile Softwareentwicklung benötigt grundsätzlich ein ausgewogenes Maß an Autonomie. Dieses Bedürfnis muss mit den Anforderungen des klassischen Projektmanagements unseres Ökosystems vereint werden. Dies erfordert im Kontext der Architektur eine iterative Feinkonzeption, welche zu jeder Zeit den externen Anforderungen genügt, ohne dabei die Entwicklung in ihrer agilen Arbeitsweise zu blockieren. Das Ziel und zugleich die Herausforderung ist also eine adaptive Architektur und eine effiziente Projektorganisation.

Frage 4: In ihrer täglichen Arbeit haben Sie Berührungspunkte mit unterschiedlichen IT-Maßnahmen und Anwendungen. Welche Erfahrungen haben Sie hier gemacht?

Laurent Avignon: Die Zusammenarbeit mit weiteren IT-Maßnahmen und Anwendungen ist sehr abwechslungsreich. Je nach Reifegrad der begleitenden Maßnahmen, können sich neue Anforderungen, Herausforderungen oder Chancen für die E-Gesetzgebung ergeben. Als querschnittliche IT-Maßnahme müssen wir alle künftigen nutzenden Behörden und Institutionen im Blick behalten und unsere Konzeption bei Bedarf anpassen. Bestehende Systeme gilt es zu integrieren, zukünftige Systeme müssen in der Konzeption mitgedacht werden. Dies begründet erneut den hohen Abstimmungsbedarf. Gegenseitige Transparenz und positive Beziehungen sind der kritische Erfolgsfaktor für die zielgerichtete Zusammenarbeit. Nur als Team können wir gemeinsame Ziele erreichen und bedarfsgerechte Lösungen für die Nutzenden entwickeln.

Frage 5: Was bereitet Ihnen die meiste Freude bei der Arbeit in der E-Gesetzgebung?

Laurent Avignon: Die Vielfältigkeit der täglichen Arbeit macht für mich den Reiz der E-Gesetzgebung aus. Die Zusammenarbeit im Team aber auch mit anderen Maßnahmen bereitet mir viel Freude. Es herrscht ein enormer Teamspirit, da sich alle Teammitglieder der gesellschaftlichen Relevanz der Maßnahmen bewusst sind und sich entsprechend engagiert in die Erarbeitung der Lösungen einbringen.

Legistinnen und Legisten für die gemeinsame Gestaltung der E-Gesetzgebung gesucht



Für das **Testen und Gestalten** der neuen Anwendungen und Funktionen der **E-Gesetzgebung** suchen wir **Legistinnen und Legisten aller Erfahrungsstufen** aus den Reihen der an Gesetzgebungsprozessen beteiligten Institutionen des Bundes, die unser agiles Entwicklungsvorgehen kontinuierlich **begleiten und prägen möchten**.

Den Rahmen für die gemeinsame Gestaltung der E-Gesetzgebung bieten unsere sogenannten **Key-User-Treffen**, die in einem **monatlichen Turnus** stattfinden. Innerhalb dieser Treffen werden die aktuellen **Entwicklungsstände** vorgestellt und **Testläufe** durchgeführt, um das **Feedback, Anregungen und Empfehlungen von potenziellen Nutzenden der E-Gesetzgebung** einzuholen.

Wenn Sie sich von diesem Format angesprochen fühlen und Teil unseres iterativen Entwicklungsprozesses sein möchten, freuen wir uns über Ihre Nachricht.

Kontaktmöglichkeiten

Newsletter erhalten oder abbestellen



Weitere Interessentinnen und Interessenten können in unseren Newsletter jederzeit aufgenommen werden. Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, reicht eine formlose E-Mail, damit Ihre E-Mail-Adresse aus dem Verteiler gelöscht wird.

Kontakt zum Projekt E-Gesetzgebung

Sie erreichen das Projekt E-Gesetzgebung wie folgt:



Projektpostfach

E-Mail: eGesetzgebung@bmi.bund.de

Referatspostfach DG II 6

E-Mail: DGII6@bmi.bund.de

Impressum:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

Internet: <http://www.bmi.bund.de>

Alt-Moabit 140

D-10557 Berlin

Telefon: 030 / 18681 - 0

Telefax: 030 / 18681 - 2926